

Geschäftszeichen	Datum: 20.06.2017	Drucksache Nr. 01-BV 2017-066
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung Wolgast	Termin 12.07.2017	Beratungsergebnis
---	-----------------------------	--------------------------

Wahl der Stellvertretung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt

- mit Wirkung vom 01.01.2018 zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

- mit Wirkung vom 01.09.2017 zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.						
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum		TOP
Beschluss				Abstimmung		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung				
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:						

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Mit Ablauf des 30.08.2017 sowie des 31.12.2017 beenden die beiden bisherigen Stellvertreter des Bürgermeisters ihr aktives Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Wolgast. Damit endet gleichzeitig ihr Ehrenbeamtenverhältnis als 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Gemäß § 40 Abs. 1 KV M-V bestimmt die Stadtvertretung die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.

Bei der Stellung und den Aufgaben, die die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dem Bürgermeister zuweist, ist die Sicherung seiner Stellvertretung eine Voraussetzung, um ein kontinuierliches Arbeiten der Verwaltung zu gewährleisten. Um auch gar keine Lücken bei der Stellvertretung aufkommen zu lassen, sind stets zwei Stellvertreter zu wählen, die in der mit der Wahl festgelegten Reihenfolge tätig werden.

Gemäß § 40 Abs. 3 erfolgt die Stellvertreterwahl aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten. Unter Berücksichtigung der Strukturentscheidung der Stadtvertretung im Rahmen der Doppik - zwei Fachbereiche - erfüllen nur die beiden Fachbereichsleiter diese Voraussetzung und stehen damit zur Wahl.

Unter den Beschlussvorlagen Nr.: 01-BV 2016-123 und 01-BV 2016-124 hat der Hauptausschuss entschieden, Herrn Ralf Fischer zum Fachbereichsleiter des Fachbereiches I sowie Frau Karina Kaiser zur Leiterin des Fachbereiches II zu bestimmen.

Zur Vorbereitung dieser Beschlussvorlage hat der Unterzeichner mit beiden Fachbereichsleitern über diese Funktion gesprochen. Frau Kaiser hat dabei den Wunsch geäußert, die Funktion des 2. Stellvertreters zu übernehmen und Herrn Fischer die Funktion des 1. Stellvertreters bekleiden zu lassen.

Gewählt ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält (13 Stimmen). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselbe Person erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur eine Person zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

Bürgermeister Stefan Weigler empfiehlt, den Fachbereichsleiter I, Herrn Ralf Fischer, zum 1. Stellvertreter und die Fachbereichsleiterin II, Frau Karina Kaiser, zum 2. Stellvertreter zu wählen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Schönwandt, Jürgen** (Hauptamt), 16.06.2017
Tel.: 03836/ 251-132, eMail: Juergen.Schoenwandt@wolgast.de